

Feuerwehr der Stadt Wiesbaden.

Einteilung der Feuerwehr.

(Die Wohnungen sind aus dem alphabet. Namensverzeichnis zu ersehen.)

1. Feuerwehr-Deputation des Magistrats.

Stadtrat Hees, Vorsitzend.
Stadtrat H. Brötz, Stellvertreter.
Stadtbaurat Frobenius,
Branddir. C. H. Scheurer,
Stadtv. W. Löw, Schrein.,
Stadtv. Fr. Kaltwasser,
Tapezierer.

2. Feuerwehr-Kommando.

Bureau in der Feuerwehr-Station Neugasse 6 i.
Branddirektor: Scheurer.
Brandmeister des 1. Bez.: König Gg., Schlosser.
des 2. Bezirks: Weber Aug., Hofgärtner.

des 3. Bezirks: Berger Fr., Tapezierer.
des 4. Bezirks: Rumpf E., Schuhm.
Städtische Feuerwache.
Stahl J., Brandmstr.

3. Feuerwehr-Ausschuss.

Vorsitzender: Scheurer,
Branddirektor.

Mitglieder:

König G., Weber A., Berger F.
Rumpf E., Seids H., Nocker A., Lang E., Ruwedel H., Ackermann D., Schmidt W., Kreppel H., May W., Hassler M.
Schriftführer: Hofheinz u. Demmer.
Kassierer: Mayer R.

4. Material-Verwaltung.

Löw Gg., Feuerwehrdien.

5. Freiwillige Feuerwehr.

einget. in 4 Bez. i. 4 Züge.

A. 1. Bezirk

zwischen Walkmühlstrasse, Emserstrasse, Michelsberg, Kirchgasse, Moritzstrasse, Biebricherstrasse.

Erster Zug. Kommand.

König Gg., Brandmeister

Leiterabteilung I.

1. Führer: Nocker A., Decorationsmaler.
2. Führer: Tetsch Corn., Vergolder.

Feuerhahnen-Abteil. 1

I. Führer: Philippi Carl, Schlosser.
II. Führer: Schmidt, Ernst Maurer.

Saugspritzen-Abteilung 1.

1. Führer: Bilse W., Tapez.
2. Führer: Kretzer J., Tapez..

Handspritzen-Abteilung I.

1. Führer: May W., Agent.
2. Führer: Groschwitz W., Kfm.

Retterabteilung I.

1. Führer: Hassler M., Sattl.
2. Führer: H. Catta, Lackirer.
B. 2. Bezirk

zwischen Biebricherstrasse, Moritzstr., Kirchgasse, Marktstr., Museumstrasse, Frankfurterstr.
Zweiter Zug.

Kommandant: Weber Aug., Brandmeister.

Leiterabteilung II.

1. Führer: Seids H., Schlosser.
2. Führer: Birk A., Schrein.

Feuerhahnen-Abteilung II.

1. Führer: Wey N., Spengler.
2. Führer: Ruwedel H., Spengl.

Saugspritzen-Abteilung II.

1. Führer: Ackermann Dan., Wagner.
2. Führer: W. Maus, Tüneh.

Handspritzen-Abteilung II.

1. Führer: Kreppel Hch., Tücher.
2. Führer: Prinz J., Tücher.

Retterabteilung II.

1. Führer: Werdermann A., Schuhmacher.

2. Führer: Knie W., Schuldienner.

C. 3. Bezirk

zwischen Frankfurterstr., Museumstr., Marktstrasse, Langgasse, Kranzpl., Kochbrunnenpl., Geisbergstr., Idsteinerstrasse.

Dritter Zug.

Kommandant: Berger Fr., Brandmstr.

Leiterabteilung III.

1. Führer: Jung Chr., Maurer.
2. Führer: Steinmetz Chr., Schuhmacher.

Feuerhahnen-Abteilung III.

1. Führer: Lang E., Kfm.,
2. Führer: Görtz K., Tapezierer.

Saugspritzen-Abteilung III.

1. Führer: Mayer Rudolf, Schlosser.
2. Führer: vakat.

Handspritzen-Abteilung III.

1. Führer: Rohrbach S., Schuhmachermstr.
2. Führer: Michel Chr., Schuhmachermstr.

Retterabteilung III.

1. Führer: Brodt H., Spengler.
2. Führer: Kern Chr., Schreiner.

D. 4. Bezirk

zwischen Idsteinerstrasse, Geisbergstrasse, Kochbrunnenplatz, Kranzplatz, Langgasse, Michelsberg, Emserstrasse, Walkmühlstrasse.

Vierter Zug.

Kommandant: Rumpf E., Brandmstr.

- Leiter-Abteil. IV.
 1. Führer: Demmer Carl, Privatier.
 2. Führer: Urban Josef, Wagner.
- Feuerhahnen-Abteilung IV.
 1. Führer: Weinbach A., Spengler.
 2. Führ.: May Fr., Schlosser.
- Saugspritzen-Abteilung IV.
 1. Führer: Schmidt W., Schlosser.
 2. Führer: Kranz H., Zeugschmied.
- Handspritzen-Abteilung IV.
 1. Führer: Löffler Alois, Tüncher.
 2. Führer: Rübsamen Gg., Tapezierer.
- Retter-Abteil. IV.
 1. Führer: Beltz M., Dachdecker.
 2. Führer: Hartmann W., Dachdecker.
- An der obern Platterstr. V. Zug.
 Oberführer: Hofheinz C.
 Feuerhahn- u. Säug-spritzen-Abteil. V.
 1. Führer: Hofheinz C., Lehrer.
 2. Führ.: Ritter E., Wirt.
- Leiter-Abteilung V.
 1. Führer: Zimmermann Otto H., Handelsgärtner.
 2. Führer: Becht Fr., Zimmermann.
- 6. Pflicht-Feuerwehr.**
 a) Reserve-Mannsch.
 Sammelpl. i d. Feuerweh-
 station Neugasse 6
- b) Feuerwehr zu Klarenthal.
 Oberführer: Minor C., Pflasterer.
 Leiter-Abteilung.
 1. Führ.: Guckes K.
 2. Führ.: Guckes Chr.
 Spritzen-Abteilung.
 1. Führer: Lehr Fr., Landw.
 2. Führer: Schirg K.
 Zubringer-Abteilung.
 1. Führ.: Wagner F., Tünch.
 2. Führ.: Jeckel K., Tünch.
- 7. Bezahlte Mannschaft.**
 a) Ständige Feuerwache:
 1. J. Stahl, Brandmstr.,
 2. Ph. Kimmel, Oberf.,
 3. K. Koch, Oberf.
 Weil K., Löw F., Wache-
 führer.
 Rumpf E., Elektrotechn.
 b) Transport- und Auf-
 räumemannschaft.
 Führer: W. Schött.

Verzeichnis der Feuermelder und der im Besitz der Schlüssel befindlichen Personen.

Lfd. No.	Bezirk	Strasse	No.	Namen
1	I.	Aarstrasse	12	Blum, Fuhrunternehmer.
2	II.	Albrechtstr.-Ecke Nicolasstrasse		Ebert, Hausmeister.
3	II.	Bahnhofstrasse	15	Regierungsgebäude.
4	IV.	Beausite		Heizer der Nerobergbahn.
5	I.	Biebricher Str.-Ecke Möhringstrasse		Gärtn. König, Biebr.-Str.6.
6	I.	" am Rondel		Bahnwärter.
7	III.	Bierstädter Strasse	12	M. Arnst, Bierst.-Str.15p.
8	III.	" Ecke Alwinenstr.		Brauerei Küffner.
9	I.	Bleichstrasse	39	Deike, Lackirermeister.
10	III.	Kursaalplatz (Alte Kolonnade)		Christmann, Aufseher.
11	I.	Klarentalerstrasse	8	K. Kimpel, Schreiner m.
12	IV.	Emilienstrasse-Ecke Kapellenstrasse		C. Henzel, Emilienstr. 3.
13	I.	Emserstrasse-Ecke Querfeldstrasse		J. Fürst, Gastw., Hellmund- str. 54.
14	II.	Frankfurter Strasse	20	Architekt Reichwein.
15	II.	" Ecke Martinstrasse		Portier im Kaiserhof.
16	II.	Friedrichstrasse (Museum)		Lampe, Friedrichstr. 1.
17	III.	Gartenstrasse	14	Fr. Kempin, Gartenstr. 2.
18	IV.	Geisbergstrasse	5	E. Flohr.
19	IV.	Geisbergstrasse-Idsteinerstrasse		
20	II.	Goethestrasse-Ecke Adolfsallee	13	Fr. Groll, Kaufmann.
21	IV.	Gustav-Adolfstr.-Ecke Hartingstr.		Frankenfeld Kaufmann.
22	II.	" -Freitagstr., Mast gegenüber	11	

Lfd. No.	Bezirk	Strasse	No.	Namen
23	I.	Heiderstrasse	15	Schemmel, Metzger.
24	IV.	Kapellenstrasse	42	Augenheilanstalt.
25	I.	Karlstrasse-Ecke Rheinstrasse		Neef, Kaufmann.
26	IV.	Kochbrunnenplatz (Rose)		Portier in der Rose.
27	I.	Lahnstrasse-Ecke Walkmühlstrasse		L. Hartmann, Emserstr. 75.
28	IV.	Langgasse		Ernst, Goldarbeiter.
29	II.	Mainzer Strasse	14	Pension Homann.
30	II.	Mainzer Strasse	54	H. Hartmann.
31	II.	Mainzer Strasse	64	Archiv-Gebäude.
32	I.	Michelsberg	11	Polizei-Revier. IV.
33	I.	Moritzstrasse-Ecke Albrechtstrasse		Landgerichts-Gefängnis
34	III.	Mühlgasse	4	C. Th. Wagner,
35	IV.	Nerostrasse	25	R. Mayer, Schlossermstr.
36	IV.	Nerobergstrasse	5	Freifrau v. Vincke.
37	IV.	Nerotai	43	Fr. Collisson Ww. (45).
38	I.	Oranienstrasse	9	Schulpedell.
39	III.	Parkstrasse-Ecke Bodenstedtstrasse	5	Dr. Engelhardt.
40	IV.	Platter Strasse	62	P. Dauer, Leichenwagen-remise.
41	II.	Rheinstrasse	25	Postgebäude.
42	II.	"	33	Regierungsgebäude.
43	II.	"	34	Landes-Direktion.
44	I.	"	90	Schulpedell.
45	IV.	Ruhbergstrasse, am Mast		Groll, Lehr., Ruhbergstr. 1.
46	I.	Rüdesheimer Strasse	14	Ph. Schweisguth.
47	IV.	Schachtstrasse	25	Thurn, Schreiner.
48	I.	Schiersteiner Strasse		Versorgungshaus.
49	II.	Schlachthausstrasse	24	Portier v. Schlachthaus.
50	III.	Schöne Aussicht		Im roten Kreuz.
51	IV.	Schulberg	12	Schulpedell.
52	IV.	Schützenstrasse	5	Nowack, Landger.-Sekret.
53	I.	Schwalbacher Strasse	18	Kaserne (Wache).
54	IV.	"	38	Krankenhaus.
55	III.	Sonnenberger Strasse (Leberberg)		E. v. Rudorff.
56	III.	"	50	Fr. von Köppen.
57	III.	" (Brauerei)		Portier, Kronenbrauerei.
58	VI.	Stiftstrasse	30	Schulpedell.
59	IV.	Taunusstrasse	57	E. Roos, Rentner.
60	I.	Walkmühlstrasse	30	V. Kopp, Ww., Gastw.
61	I.	Walramstrasse	19	W. Knapp.
62	I.	Westendstrasse	1	A. Heuss, Kaufmann.
63	I.	Yorkstrasse (Blücherschule)		Schulpedell.

NB. Ausser den oben angeführten sind die Beamten der Feuerwache, die Führer der freiw. Feuerwehr und sämtliche Schutzleute im Besitz von Feuermelderschlüsseln.

Benutzung der Feuermelder.

Bei Benutzung der Feuermelder ist Folgendes zu beachten: Die Thüre wird durch Umdrehung des Schlüssels in der Pfeilrichtung geöffnet, alsdann die oben in dem Melder befindliche Kurbel in der Pfeilrichtung gedreht und zwar: einmal herum bei Kleinf Feuer, zweimal herum bei Grossfeuer.

Man lässt nun die Kurbel los, welche selbstthätig zurückgedreht wird, und wartet auf das Ertönen der Glocke im Melder, durch welches dem Meldenden angezeigt wird, dass die Meldung verstanden ist. Ertönt das Glockenzeichen nach Ablauf von höchstens einer Minute nicht, so ist die Meldung mittelst der Kurbel zu wiederholen. Kann oder will der Meldende nicht bei dem Melder warten, so ist auf der im Melder angebrachten Tafel mittels des im Melder ebenfalls befindlichen Stiftes die Nummer des Hauses

und der Strasse, wo Feuer ausgebrochen ist, aufzuschreiben. Bei dem Verlassen des Melders muss die Thüre durch kräftiges Zudrücken (nicht Zuschlagen) wieder geschlossen werden. Der nummerierte Schlüssel des Melders, welcher nur mit Hilfe eines Auslöseschlüssels abgezogen werden kann, wird demnächst dem betreffenden Besitzer wieder zugestellt.

Feuer-Signale.

a) Glockensignale werden gegeben auf dem Feuerwachturme, der evangel. Hauptkirche, der Bergkirche, der kath. Hauptkirche, und der Gewerbeschule u. zwar:

1) bei Bränden in der Stadt u. d. Landh.-Quartieren neun rasch auf einander folgende Schläge an die Glocke, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Zur näheren Bezeichnung des Bezirks, in welchem der Brand ausgebrochen, wird ausser diesen 9 Schlägen der Bezirk durch je 1, 2, 3 oder 4 Schläge an die Glocke bezeichnet.

2) Bei Bränden im Stadtbering werden 6 Schläge an die Glocke gegeben, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Der Ort des Brandes wird von dem Feuerwachturme durch das Sprachrohr bezeichnet.

3) auswärtige Brände werden durch drei sich in kurzen Pausen wiederholende Schläge an die Glocke von dem Feuerwachturme und der Gewerbeschule signalisiert und der Ort des Brandes von d. Feuerwachturme durch das Sprachrohr bezeichnet.

NB. Diese Glockensignale gelten für die freiwillige Feuerwehr und die bezahlte Mannschaft.

Ortsstatut

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Alle im gedachten Bezirke sich regelmässig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehilfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hier selbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Teil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, dass sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Curatorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4. Zur Sicherung des regelmässigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.

2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6. Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in

die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, dass sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet, im Unterricht erscheinen können.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, dass ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, dass dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897.

Der Magistrat: v. Ibell.